

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Thomas Beyer, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Bernhard Roos, Johanna Werner-Muggendorfer** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

A) Problem

Ca. 200.000 registrierte Brände jährlich stellen in Deutschland eine erschreckende Größenordnung dar. Im Jahr 2006 starben in Deutschland 406 Menschen durch Brände, davon 346 Menschen durch einen Brand in einer Privatwohnung. In Bayern wurden im Jahr 2007 53 Personen bei Bränden tot geborgen, im Jahr 2006 waren es 59. Vor allem Kinder sind nicht in der Lage, sich rechtzeitig vor den Brandgefahren zu retten, wenn sie in Haus oder Wohnung allein sind. Schlafende können auf Grund einer eintretenden Vergiftung durch den hohen Kohlenmonoxidgehalt im Brandrauch ohnmächtig werden, ohne vorher aufzuwachen. Entscheidend ist deshalb, den Brand möglichst schnell zu entdecken, um Zeit für Brandmeldung und Brandbekämpfung sowie für eine evtl. Flucht zu gewinnen.

Das Staatsministerium des Innern setzt mit Öffentlichkeitsarbeit auf die Eigenverantwortung der Wohnungseigentümer und -nutzer. Hierzu läuft seit mehreren Jahren eine Informationskampagne zur Verbreitung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen. Angesichts der beklagenswerten Brandopfer reicht dies jedoch nicht aus. Eine gesetzliche Vorgabe ist daher geboten.

Mehrere Bundesländer haben in den letzten Jahren Rauchwarnmelder in Neubauwohnungen als gesetzliche Pflicht in ihren Landesbauordnungen verankert.

B) Lösung

Gebäude müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Der Einbau von Rauchwarnmeldern schafft optimale Voraussetzungen, um Leben rechtzeitig zu retten. In der Bayerischen Bauordnung wird deshalb festgelegt, dass bei privaten Neubauwohnungen Rauchwarnmelder installiert werden müssen.

C) Alternativen

Verzicht auf die Verpflichtung, Rauchwarnmelder in privaten Neubauten einzubauen.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Dem Art. 46 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Es wird vorgeschrieben, dass bei privaten Neubauwohnungen jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder in Schlafräumen und Kinderzimmern sowie Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, installiert werden muss. Die Rauchmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Bisher ist der Einsatz von Rauchwarnmeldern zur Brandfrüherkennung in privaten Wohnungen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Trotz der Aufklärungskampagne des Staatsministeriums des Innern werden in privaten Wohnungen Rauchwarnmelder nicht in dem erforderlichen Umfang eingebaut. Die Erfahrungen in europäischen Ländern, die den Einsatz von Rauchwarnmeldern gesetzlich vorschreiben, zeigen, dass die Zahl der Todesfälle rapide abnahm. Der Einbau von Rauchwarnmeldern an neuralgischen Stellen in privaten Neubauwohnungen schafft optimale Voraussetzungen, um Leben zu retten. Die finanzielle Belastung des Bauherrn wird kaum merklich erhöht.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die Installationsverpflichtung von Rauchwarnmeldern auf Neubauten im privaten Bereich zu beschränken. Im Hinblick auf den Bestandsschutz bereits errichteter Wohnungen wird darauf verzichtet, die Installation von Rauchwarnmeldern verbindlich vorzuschreiben. Es wird aber an die Wohnungsinhaber appelliert, zur Erhöhung des allgemeinen Sicherheitsstandards Wohn-, Schlafräume sowie Flure durch die Anbringung von Rauchwarnmeldern zu sichern.

Zu § 2:

Mit dem Paragraphen wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.